

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1966	Nummer 106
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	1. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Beschäftigungvergütung für Polizeivollzugsbeamte	1360
802	29. 6. 1966	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs 1 TVG	1360

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	1360
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 6. 1966	RdErl. — Verkehrslenkende Maßnahmen für die Hauptreisezeit des Jahres 1966	1361
	Arbeits- und Sozialminister	
21. 6. 1966	Bek. — 25. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)	1362
28. 6. 1966	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach § 10 der Zweiten Strahlenschutzverordnung	1364
	Personalveränderungen	1364
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderung	1365
	Notizen	
1. 7. 1966	Wahlkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf	1365
1. 7. 1966	Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Köln	1365
1. 7. 1966	Königlich Niederländische konsularische Vertretungen, Düsseldorf und Kleve	1365
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 v. 1. 7. 1966	1365
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1966	1366

I.

203205

**Reisekostenvergütung
und Beschäftigungsvergütung für
Polizeivollzugsbeamte**RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1966 —
IV B 3 — 5313

Bei der Reisekostenabfindung von Polizeivollzugsbeamten, die

zu Lehrgängen oder sonstigen Lehrveranstaltungen
abgeordnet werden oder

im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung Reisen
zum Ablegen von Prüfungen sowie zur Teilnahme an
Unterricht und Vorträgen durchführen.

bitte ich, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1 Abordnung zu Lehrgängen und sonstigen Lehrveranstaltungen

1.1 Bei Abordnung zu Lehrgängen sind die Polizeivollzugsbeamten auf Grund des § 188 LBG zu verpflichten, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

1.2 Die Polizeivollzugsbeamten sind mit Beschäftigungsvergütung nach Maßgabe der Abordnungsbestimmungen v. 11. 5. 1942 (RBB S. 184) in der jeweils geltenden Fassung abzufinden. Dabei sind insbesondere die Nummern 3, 4 und 9 bis 13 zu beachten.

1.3 Den Beamten, die nach § 188 LBG verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung teilzunehmen, ist vom ersten Tage ihrer Abordnung an Beschäftigungstagegeld zu zahlen. Die Höhe des zustehenden Beschäftigungstagegeldes ergibt sich aus der Übersicht zum RdErl. v. 12. 12. 1960 (n. v.) — IV B 3 — 27.00 — 470 60 (SMBL. NW. 203207) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

a) bei Lehrgängen auch dann, wenn Polizeivollzugsbeamte Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung nicht in Anspruch nehmen,

b) in den übrigen Fällen, wenn Polizeivollzugsbeamte, für die keine Verpflichtung im Sinne des § 188 LBG besteht, in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

1.4 Zu Lehrgängen abgeordnete Polizeivollzugsbeamte, die während der Lehrgangspausen am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort Dienst zu versehen haben, sind hinsichtlich der hierdurch notwendigen Reisen (Hin- und Rückreise) nach Abschn. II RKG abzufinden.

Ohne Zusage der Umzugskostenvergütung an den auswärtigen Beschäftigungsort abgeordnete Polizeivollzugsbeamte, denen Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird, erhalten keine Beschäftigungsvergütung während einer Lehrgangsunterbrechung, wenn sie zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückkehren.

2 Reisen im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung

2.1 Bei Reisen im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung, die von der zuständigen Stelle im überwiegenden dienstlichen Interesse angeordnet oder genehmigt sind, wird auf Grund von Nr. 22 Abs. 4 ABzRKG Reisekostenvergütung nach den Abschnitten II oder III RKG gewährt. Die Erstattung von Nebenkosten richtet sich nach § 11 RKG i. Verb. mit Nr. 29 ABzRKG.

2.2 Reisen zu Veranstaltungen, die der Allgemeinbildung des Beamten dienen, werden gleichermaßen im Interesse des Beamten wie der Behörde durchgeführt (Nr. 22 Abs. 3 ABzRKG).

2.21 Für diese Reisen sind die Fahrkosten bis zu der Höhe zu erstatten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Wagenklasse) entstehen würden. Falls die Reisen mit Sammeltransporten durchgeführt werden können, wird Fahrkostenersatz nicht gewährt.

2.22 Auf Grund von Nr. 22 Abs. 2 ABzRKG bewillige ich hiermit den teilnehmenden Beamten einen Zuschuß in Höhe der im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Mehrkosten an Verpflegung und Unterkunft. Der Zuschuß darf das bei Dienstreisen zustehende Tage- und Übernachtungsgeld nicht überschreiten. Nr. 9 der Abordnungsbestimmungen ist entsprechend anzuwenden.

2.23 Weitere Kosten (z. B. Eintrittskarten für die Veranstaltungen) sind nicht erstattungsfähig.

2.3 Beamte der Kriminalpolizei im Vorbereitungsdienst, die von ihrer Stammdienststelle zur Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind, können zu den ihnen entstehenden Mehraufwendungen einen Zuschuß nach Maßgabe des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1965 (MBL. NW. S. 562 — SMBL. NW. 203207) erhalten.

3 Für Reisen zur Oberstufenaufnahmeprüfung und zur Zulassungsprüfung nach § 35 Nr. 2 LVOPol gelten die Nummern 2.21 bis 2.23 entsprechend.

4 Der RdErl. v. 9. 2. 1960 (n. v.) — IV B 3 — 25.00 a — 578 59 (SMBL. NW. 203205) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1966 S. 1360.

802

**Bestellung der Mitglieder
des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 6. 1966 —
II 1 — 7233

In Abänderung meiner Bekanntmachung v. 16. 4. 1963 (MBL. NW. S. 736 / SMBL. NW. 802) wird an Stelle des Herrn Gewerkschaftssekretärs Peter Fröhlich zu b) cc) Ziff. 2 der Bekanntmachung

Herr Gewerkschaftssekretär Hubert Lorenz,
Velbert, Oststraße 40,

zum weiteren stellvertretenden Mitglied des Tarifausschusses bestellt.

— MBL. NW. 1966 S. 1360.

II.**Innenminister****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Bochum

Polizeioberst H. Otto zum Schutzpolizeidirektor

Kreispolizeibehörde Düsseldorf

Polizeioberst A. Halbach zum Schutzpolizeidirektor

Kreispolizeibehörde Essen

Polizeioberst M. Stura zum Schutzpolizeidirektor

Polizeirat E. Richter zum Polizeioberst

Kreispolizeibehörde Köln

Kriminaloberst K. Kiehne zum Kriminaldirektor

Kriminalrat W. Haas zum Kriminaloberst

Kreispolizeibehörde Aachen

Polizeirat K. Duske zum Polizeioberst

Kreispolizeibehörde Unna

Polizeirat P. Bernickel zum Polizeioberst

Kreispolizeibehörde Wuppertal

Kriminalrat Dr. K. Freytag zum Kriminaloberst

Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Kriminalrat K. Ahlert zum Kriminaloberst.

— MBL. NW. 1966 S. 1360.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Verkehrslenkende Maßnahmen
für die Hauptreisezeit des Jahres 1966**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 24. 6. 1966 — V. A 4 73 — 01 (27. 66)

Im Verkehrsblatt Heft 10/1966 (S. 292) hat der Bundesverkehrsminister eine Zusammenfassung derjenigen verkehrslenkenden Maßnahmen veröffentlicht, die als geeignet und notwendig erscheinen, den Verkehrsablauf während der Hauptreisezeit 1966 (vom 25. 6. bis 26. 9. 1966) weitgehend flüssig zu halten und gleichzeitig ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

A

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erkläre ich die unter Abschnitt II Ziff. 1 bis 10 aaO aufgeführten Maßnahmen hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich und ordne ihre Durchführung und Beachtung mit nachstehenden Zusätzen an:

Zu 2. (Koordinierung der Straßenbaumaßnahmen auf Bundesstraßen):

Die Koordinierung der Straßenbaumaßnahmen auf sonstigen öffentlichen Straßen (Land-, Kreis- und Gemeindestraßen) ist gleich wichtig. Bei der Festlegung der Umleitungen ist gemäß RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 3. 1964 (SMBl. NW. 911) zu verfahren.

An Wochenenden sind Baustellen, die auf wichtigen Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs eingerichtet sind, zu räumen, soweit dieses technisch möglich und kurzfristig durchführbar ist. Die zur Kennzeichnung der dazugehörigen Umleitungsstrecken aufgestellte bzw. angebrachte Beschilderung ist — zumindest an ihrem Beginn — zu verdecken.

Die zum Schutze der Bauarbeiter angeordneten Verkehrsbeschränkungen (z. B. „30 km/h“) sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung an den Wochenenden aufzuheben und — ggf. — durch eine schwächere Verkehrsbeschränkung (z. B. „60 km/h“) zu ersetzen.

Es ist ferner dafür zu sorgen, daß Lichtzeichenregelungen an Baustellen entweder aufgehoben oder aber den Erfordernissen des Wochenendverkehrs angepaßt werden.

Zu 3. (Verkehrslenkende Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden)

Die Neufassung des Abschnitts II (Bedarfsumleitungen) der „Richtlinien für die Durchführung verkehrslenkender Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden“ v. 21. 5. 1964 (VKBl. 1964 S. 251) ist in Heft 11 1966 (S. 310) des VKBl. veröffentlicht.

Die hiernach neu eingeführten Ankündigungstafeln für eine zwangsweise bzw. für eine empfohlene Ableitung (Anlage 9a bzw. 9b) werden seitens der Landesstraßenbauverwaltung bis zum Beginn der Ferienreisezeit in NW vor den Anschlußstellen

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Leverkusen | (beide Fahrtrichtungen) |
| b) Opladen | (Fahrtrichtung Berlin) |
| c) Köln-Königsforst
Flughafen Köln-Bonn | (Fahrtrichtung Köln) |
| d) Bonn-Siegburg | (Fahrtrichtung Köln), |

und zwar zunächst jeweils beidseitig 150 m vor jeder Anschlußstelle, aufgestellt.

Über die weitere Reihenfolge in der Beschilderung der Anschlußstellen ergeht in Kürze ein gesonderter Erlaß.

Zu 4. (Schutz der Verkehrsumleitungen gem. § 41 b StVO)

Anträgen auf Zulassung von Bauarbeiten an Bedarfsumleitungen ist — unter Anlegung eines strengen Maßstabes — nur zuzustimmen, sofern eine geeignete (gleichwertige) anderweitige Umleitungsstrecke zur Verfügung steht; ihre Kennzeichnung ist mit gleich großer Sorgfalt durchzuführen.

Die örtlich zuständigen Baulastträger sorgen dafür, daß die ihnen seitens der Autobahnämter (Köln und Hamm) noch zugehenden U-Schilder (Bild 56 a Anlage StVO) unverzüglich an den vorgesehenen Standorten aufgestellt bzw. angebracht werden.

B

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ordne ich gem. § 47 StVO im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für die Hauptreisezeit 1966 (vom 25. 6. bis 26. 9. 1966) zusätzlich folgende Maßnahmen an:

1. Überholverbot für LKW über 4 t und PKW mit Wohnanhänger

Das nach Ziff. 4 d. RdErl. v. 18. 3. 1966 (MBl. NW. S. 649) betreffend „Verkehrslenkende Maßnahmen für Ostern und Pfingsten 1966“ für einzelne Autobahnabschnitte ausgesprochene Überholverbot für LKW über 4 t und PKW mit Wohnanhänger wird auf dem Autobahnabschnitt

Anschlußstelle Düsseldorf-Nord — Oberhausener Kreuz ausgedehnt, und zwar für beide Fahrtrichtungen.

Vordringlich ist die Beschilderung des Teilabschnitts von Anschlußstelle Duisburg-Kaiserberg bis Oberhausener Kreuz (in Fahrtrichtung Berlin).

2. Sperrung von Anschlußstellen

Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, bei Bedarf die in Ziffer 3 meines RdErl. v. 18. 3. 1966 (MBl. NW. S. 649) benannten Anschlußstellen zu sperren. Die hierfür benötigten Sperr- und Hinweisschilder werden von der Landesstraßenbauverwaltung bereitgehalten. Die Sperrung der betreffenden Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen sorgfältig gekennzeichnet und frei von Behinderungen (Baustellen, Sonderveranstaltungen) sind.

3. Nebenstrecken

Der Kennzeichnung von „Nebenstrecken“, die der Entlastung der Hauptverkehrsstraßen dienen, ist noch mehr Aufmerksamkeit zu widmen als bisher. Vielfach genügt es bereits, kurze Abschnitte zur Umgehung von verkehrlichen Engpässen als „Nebenstrecken“ auszuweisen.

4. Sonderveranstaltungen

Ebenso nachteilig wie Baustellen und unvollkommen beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Sonderveranstaltungen (insbesondere Umzüge) auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus. Sie sollten daher auf den förmlich festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen grundsätzlich unterbleiben. Soweit — im Ausnahmefall — einer derartigen Veranstaltung dennoch zugestimmt werden sollte, ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, daß die in Anspruch genommene Straße im Bedarfsfalle beschleunigt geräumt oder daß zu Lasten des Veranstalters eine geeignete und zumutbare Umleitungsstrecke gekennzeichnet wird.

Arbeits- und Sozialminister

**25. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln
nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962
(BGBl. I S. 561)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 6. 1966 — III A 2 — 8621.2

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zulassungsbehörde)	Bemerkungen
Kunststoffschlauch „Tubalco XII“ Firma Rehau-Plastiks GmbH, Rehau	SK 17.04	18. 2. 66	Bayern	Verlängerung bis 10. 3. 1968
Kunststoffrohr aus PVC Firma Dr. Teichmann, Werkstofftechnik, Wolftratshausen-Geretsried	SK 21.03	3. 11. 65	Bayern	Verlängerung bis 30. 4. 1967
Anstichkörper mit Kugelschluß Firma Schneider & Seebom, Hamburg	SK 33.17	8. 9. 65	Hamburg	
Langes Sieb für Anstichrohre Firma Schneider & Seebom, Hamburg	SK 33.18	8. 9. 65	Hamburg	
Pechfänger mit Druckventil Firma Karl Eckner, München	SK 48.01	10. 12. 65	Bayern	Mit einigen Änderungen an dem Pechfänger weiter zugelassen
Getränkeverteiler (Dreiwegehahn) Firma Coca-Cola GmbH, Essen	SK 73.07	21. 12. 65	Nordrhein- Westfalen	
Kunststoffschlauch aus Polyäthylen Firma Cornelius Apparate GmbH, Düsseldorf	SK 83.02	25. 2. 66	Nordrhein- Westfalen	Mit Durchmesser unter 10 mm zugelassen
Premix-Ausschankgerät Firma Cornelius Apparate GmbH, Düsseldorf	SK 83.03	27. 12. 65	Nordrhein- Westfalen	Nunmehr auch für den Ausschank von Sekt und Perlwein zugelassen
Premix-Zapfgerät Typ „COR“ Firma Cornelius Apparate GmbH, Düsseldorf	SK 83.06	27. 12. 65	Nordrhein- Westfalen	Nunmehr auch für den Ausschank von Sekt und Perlwein zugelassen
Mischaggregat (Postmix-Karbonator) Firma Cornelius Apparate GmbH, Düsseldorf	SK 83.12	27. 12. 65	Nordrhein- Westfalen	
Verschlussschließung (IN) mit doppelter Rückschlagsicherung als Leitungs- und Faßanschlußteil Firma Carl Kurt Walther GmbH, Wuppertal-Vohwinkel	SK 104.02	11. 3. 66	Nordrhein- Westfalen	
Verschlussschließung (OUT) als Leitungs- und Faßanschlußteil Firma Carl Kurt Walther GmbH, Wuppertal-Vohwinkel	SK 104.03	11. 3. 66	Nordrhein- Westfalen	
Kaltgetränke-Automat „Coldspa“ und „Minicold“ Firma Ditchburn GmbH, Hamburg	SK 107.01	20. 12. 65	Hamburg	

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zulassungsbehörde)	Bemerkungen
Mischaggregat (Druckbehälter-Carbonator) Firma Ditchburn GmbH, Hamburg	SK 107.02	20. 12. 65	Hamburg	
Kaltgetränke-Automat Firma Seevend, Automaten-Vertriebs- GmbH, Hamburg	SK 108.01	20. 12. 65	Hamburg	
Mischaggregat (Druckbehälter-Carbonator) Firma Seevend, Automaten-Vertriebs- GmbH, Hamburg	SK 108.02	20. 12. 65	Hamburg	
Kunststoffrohr Firma Resart Gesellschaft Kalkhof & Rose, Chemische Werke, Mainz	SK 109.01	4. 2. 66	Rheinland-Pfalz	
Reinigungs- und Desinfektionsmittel Firma Willi Jakob Leise, Troisdorf	SK 111.01	27. 12. 65	Nordrhein- Westfalen	
Absperrhahn für Anstichrohre Firma Willi Jakob Leise, Troisdorf	SK 111.02	21. 12. 65	Nordrhein- Westfalen	
Kohlensäure-Druckminderer Firma Karl Ulmer, Apparatebau, Stuttgart-Vaihingen	SK 112.01	14. 12. 65	Baden- Württemberg	
Druckminderer Firma Friedrich Nüssle Apparatebau, Karlsruhe	SK 113.01	14. 12. 65	Baden- Württemberg	
Zapf- und Kühlgerät Firma Tornado GmbH, Lintorf	SK 114.01	29. 3. 66	Nordrhein- Westfalen	
Reinigungs- und Desinfektionsmittel TOLO-PREMIX-STERIL Firma Tolo-Chemie Gebr. Möllering KG, Osnabrück	SK 115.01	28. 3. 66	Niedersachsen	
Kunststoffrohr aus Polyamid 6 Firma Mecano-Bundy GmbH, Heidelberg	SK 116.01	21. 3. 66	Baden- Württemberg	Zulassung bis 30. 4. 1968
Desinfektionsmittel „TEGO 51 B“ Firma Th. Goldschmidt AG, Essen	SK 117.01	31. 5. 66	Nordrhein- Westfalen	
Desinfektionsmittel Haushaltsspray „TEGO“ Firma Th. Goldschmidt AG, Essen	SK 117.02	31. 5. 66	Nordrhein- Westfalen	

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;
nachrichtlich:
an die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

**Strahlenschutz;
hier: Zulassung nach § 10 der Zweiten
Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 6. 1966 —
III A 5 — 8950.15 — Tgb.Nr. 35 66

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung einer Bauartzulassung nach § 10 der Zweiten Strahlenschutzverordnung im Bundesanzeiger vom 11. März 1966 Nr. 49/66 wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

Anlage

**Bekanntmachung
einer Zulassung nach § 10 der Zweiten Strahlenschutz-
verordnung (Zulassung Nr. NW 8/66 vom 28. Februar
1966) für die Firma E. Leybold's Nachfolger,
Köln-Bayenthal, Bonner Straße 504**

Vom 8. Juli 1965

Auf Grund des § 10 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfungsschein Nr. VI B-S 3514) auf Ihren Antrag vom 10. 12. 1965 die Bauart folgender Neutronenquelle zugelassen:

Neutronenquelle:	abgeschirmte Neutronenquelle (Katalog Nr. 55 930, Baureihe 2)
Hersteller:	E. Leybold's Nachfolger, 5 Köln-Bayenthal
Radioaktiver Stoff:	Radium-226
Radiumgehalt:	3 mg
Strahlenquelle:	Radium-226-Beryllium
Bauartzeichen:	NW 8 66

I. Wesentliche Merkmale der Neutronenquelle

Das Radium-Beryllium-Pulver ist in einer hart gelöteten Nickel- und in einer verschweißten V2A-Hülle doppelt emanationsdicht eingekapselt. Es befindet sich im Innern eines kompakten Bleizylinders, der durch einen verschraubten und plombierten Bleistopfen verschlossen wird. Der im Inneren des Bleizylinders verbleibende Raum ist mit Aktivkohle ausgefüllt. Der Bleizylinder ist in einen vollständig mit Paraffin ausgegossenen Blechtopf fest eingebaut. Im Paraffin sind sieben senkrechte Bohrlöcher für die Aufnahme der zu aktivierenden Substanzen und ein herausnehmbares Paraffin-Segment angeordnet. Der Blechtopf ist mit einem äußeren Schutzmantel aus Blech auf eine fahrbare Stahlkonstruktion montiert. Oben ist die Anordnung durch eine Blechverkleidung abgedeckt, die mit einer verschließbaren Klappe ausgerüstet ist.

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Abmessungen der Abschirmmaterialien, gehen aus den Bauartzeichnungen

559 B 30 vom 22. 8. 1958
559 C 3002 vom 13. 8. 1958
330 E 75101 vom 21. 1. 1966
330 E 75101-1 vom 27. 1. 1965

hervor.

II. Zugelassener Gebrauch

Die Neutronenquelle darf nur zur Durchführung von Versuchen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht, insbesondere zur Neutronenaktivierung von verschiedenen Stoffen verwendet werden.

III. Hinweise auf Bestimmungen der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964

1. Nach § 13 der 2. Strahlenschutzverordnung in Verbindung mit § 16 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist dem Erwerber einer Neutronenquelle ein Abdruck der Zulassung auszuhändigen.

2. Nach § 4 Abs. 1 darf eine Neutronenquelle nur verwendet werden, wenn

- a) die Neutronenquelle den in diesem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht,
- b) die Neutronenquelle mit dem in diesem Zulassungsschein bestimmten Bauartzeichen dauerhaft gekennzeichnet ist,
- c) der Inhaber der Zulassung der Bauart bescheinigt hat, daß die Vorrichtung den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht.

3. Nach § 6 darf die Neutronenquelle an andere Empfänger als Schulen nur abgegeben werden, wenn diese im Besitz einer Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugehenden Art und Menge sind.

Die Beförderung der zugelassenen Neutronenquelle auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen ist unter Beachtung des § 6 Abs. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vorzunehmen.

4. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 22 Dichtigkeitsprüfungen anordnen.

Nach § 26 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 der Zweiten Strahlenschutzverordnung Neutronenquellen an Empfänger abgibt, die mit diesen nicht umgehen dürfen, oder wer als Versender entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Neutronenquellen durch einen Nichtberechtigten befördern läßt oder bei der Übergabe zur Beförderung der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 2 über das Verpacken zuwiderhandelt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1965

III A 5 — 8950.15 — Tgb.Nr. 35 66

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Boisserée

— MBl. NW. 1966 S. 1364.

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. A. Kaiser zum Ministerialrat,

Regierungsdirektor B. Becker zum Ministerialrat,

Regierungsrat A. Leuchter zum Oberregierungsrat,
Regierungsrat J. Schafmeister zum Oberregierungsrat,

Dr. rer. nat. O. E. R. Rosenbaum zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat F. Brockmann vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Ministerium.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Zum Sozialgerichtsdirektor

Sozialgerichtsrat Dr. jur. H. H. Graul beim Sozialgericht Detmold,

Sozialgerichtsrat Dr. jur. R. Hagemeier beim Sozialgericht Dortmund.

Sozialgerichtsrat H. Kassenbeck beim Sozialgericht Gelsenkirchen,

Sozialgerichtsrat B. Mense beim Sozialgericht Aachen, Sozialgerichtsrat Dr. jur. H. Neukirchen beim Sozialgericht Köln,

Sozialgerichtsrat B. Pyrzek beim Sozialgericht Düsseldorf.

Zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Bracker beim Landesversorgungsamt Nordrhein,

Oberregierungsrat Dr. jur. W. Lange beim Versorgungsamt Wuppertal.

Zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. K. Umlauf beim Versorgungsamt Wuppertal,

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. F. Keuten beim Versorgungsamt Aachen,

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. A. Penzl beim Landesversorgungsamt Nordrhein.

Zum Oberregierungsmedizinalrat

Regierungsmedizinalrat Dr. med. J. Lange bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Düsseldorf,

Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Schunck beim Versorgungsamt Aachen.

Gerichtsassessor M. Lübbert zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Duisburg.

Zum Arbeitsgerichtsrat

Gerichtsassessor F. Pulina beim Arbeitsgericht Düsseldorf,

Gerichtsassessor K. U. Wudtke beim Arbeitsgericht Wuppertal,

Gerichtsassessor H. Chr. Matthes beim Arbeitsgericht Rheine.

Zum Regierungsmedizinalrat

Regierungsmedizinalrat z. A. H. S. Langner beim Versorgungsamt Soest.

— MBl. NW. 1966 S. 1364.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat F. Siekmann.

— MBl. NW. 1966 S. 1365.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 53 v. 1. 7. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	1. 7. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Siegen	381
20321	10. 6. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	381
237	1. 7. 1966	Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 9. DV. — WoBauFördNG —	382
7124 20320		Berichtigung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357)	382

— MBl. NW. 1966 S. 1365.

Notizen

Wahlkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Prot — 415b — 1:65

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Ghana in Düsseldorf ernannten Herrn O. Manfred Schröder am 17. Mai 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Düsseldorf, Königsallee 4, Tel.: 1 93 24

Sprechzeit: Mo., Mi., Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1365.

Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Köln

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Prot — 437 — 3:66

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Königlich Niederländischen Wahlkonsulats in Köln ernannten Herrn Dr. Frans Pieter Voors, dem der persönliche Titel eines Wahlgeneralkonsuls verliehen wurde, am 2. Juni 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats, das der Königlich Niederländischen Botschaft unmittelbar unterstellt ist, umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn.

Das dem bisherigen Wahlgeneralkonsul, Herrn Gerardus Marinus Bijvanck, am 14. Dezember 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift: Köln, Herwarthstr. 6, Tel.: 51 21 19

Sprechzeit: Mo. bis Fr. 9.00—12.00 und 14.30 bis 16.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1365.

Königlich Niederländische konsularische Vertretungen Düsseldorf und Kleve

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Prot — 437 — 4:66

Die Amtsbezirke der Königlich Niederländischen konsularischen Vertretungen in Düsseldorf und Kleve sind mit Wirkung vom 1. Juli 1966 wie folgt festgelegt worden:

Generalkonsulat Düsseldorf:

Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Unterstellt sind die Konsulate in Aachen, Dortmund, Duisburg-Ruhrort, Essen, Kleve und Münster.

Konsulat Kleve:

Die Landkreise Kleve, Geldern, Rees und Moers (dieser soweit begrenzt durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern sowie die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel).

— MBl. NW. 1966 S. 1365.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	145	Gläubigerin einer Hypothek ist, kann einen Umstellungsantrag nach § 6 der 40. DVO zum UmstG stellen. OLG Hamm vom 9. Februar 1966 — 15 W 451/65	152
Hinweise auf Rundverfügungen	146	Strafrecht	
Personalnachrichten	147	StPO § 412 I. — Der Angeklagte fehlt ohne genügende Entschuldigung, wenn er, obgleich ein Ver- tagungsantrag abgelehnt und die Ablehnung rechtzeitig bekanntgemacht worden ist, der Hauptverhandlung fernbleibt und andere Ent- schuldigungsgründe weder geltend gemacht noch bekanntgeworden sind. OLG Düsseldorf vom 16. Dezember 1965 — (1) Ss 652/65	153
Gesetzgebungsübersicht	148	Kostenrecht	
Rechtsprechung		1. ZPO § 104 I, § 91 I. — Die Unkosten, die einer Partei in einem tatsächlich schwierigen Rechts- streit wegen einer Patent- und Gebrauchsmuster- verletzung durch die persönliche Teilnahme an einem Verhandlungstermin vor dem BGH er- wachsen, sind nicht erstattungsfähig, wenn die Interessen der Partei in dem Termin bereits durch einen Patentanwalt wahrgenommen werden. OLG Düsseldorf vom 18. Dezember 1965 — 10 W 156/65	153
Zivilrecht		2. GKG § 23; BRAGeO § 23 I, § 32 II, § 36 I Satz 2 a. F., § 118 I und II. — Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle darf seiner Kostenberechnung keinen von der Wertbestimmung des Gerichts ab- weichenden Vergleichswert zugrunde legen. — Der für einen Vergleich nach § 36 I Satz 2 BRAGeO a. F. anzusetzende Wert umfaßt auch den Wert der nichtvermögensrechtlichen Per- sonensorgeregung. — Schließen die Parteien im Rahmen eines Scheidungsrechtsstreits einen Gesamtvergleich in Ehesachen, so können für ihre Prozeßbevollmächtigten regelmäßig nur die in einem Prozeß erwachsenden Gebühren, nicht auch die Gebühren des § 118 I Nr. 1 und 2 BRAGeO entstehen. Letztere wären im Kostenfestsetzungs- verfahren auch nicht erstattungsfähig. OLG Düs- seldorf vom 22. Dezember 1965 — 10 W 141/65	154
1. ZPO § 319. — Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche Unrichtigkeiten dürfen nach § 319 ZPO nur berichtigt werden, wenn sie sich aus dem Urteil klar ergeben. OLG Düsseldorf vom 8. No- vember 1965 — 3 W 354/65	149	3. BRAGeO §§ 99, 83, 84, 97. — Der Pausch- vergütungsantrag eines Pflichtverteidigers, der auch nach der Verfahrenseröffnung im ersten Rechtszug tätig gewesen ist, kann nicht auf die Tätigkeit vor der Verfahrenseröffnung beschränkt werden. OLG Hamm vom 18. Januar 1966 — 3 Sbd. 7—65/65	155
2. ZPO §§ 12, 13, 16. — Zur Anwendung des § 16 ZPO genügt es, daß ein gegenwärtiger Wohnsitz der Partei im Inland nicht bekannt ist. Ihr allge- meiner Gerichtsstand wird dann durch den letzten bekannten Wohnsitz bestimmt. OLG Düsseldorf vom 18. November 1965 — 3 W 349/65	149	Öffentliches Recht	
3. BGB §§ 1685, 1693; FGG § 12. — Die Bestellung eines Beistandes nach § 1685 BGB setzt begrifflich voraus, daß der den Antrag stellende Elternteil die elterliche Gewalt ausüben kann. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Vater die elterliche Gewalt allein zusteht und er eine 21-jährige Zuchthaus- strafe verbüßt. — Hängt die Entscheidung, ob der Elternteil, dem ein Beistand nach § 1685 BGB bestellt werden soll, davon ab, ob der Elternteil sich noch in Untersuchungshaft oder schon in Strafhafte befindet, so verletzt das Landgericht die ihm nach § 12 FGG obliegende Aufklärungspflicht, wenn es keine Ermittlungen darüber anstellt, ob das etwa 5 Monate vor seiner Entscheidung ver- kündete Strafurteil inzwischen rechtskräftig ge- worden ist. OLG Hamm vom 23. Dezember 1965 — 15 W 390/65	150	VwGO § 40. — Zum Rechtsweg bei der Anfech- tung von Fernmelderechnungen der Deutschen Bundespost. OVG Münster vom 20. Juli 1965 — II A 1400/64	155
4. ZPO §§ 885, 890. — Ein Vergleich, durch den sich der geschiedene Ehegatte verpflichtet, den Mit- besitz an der früheren Ehemwohnung aufzugeben, kann nur nach § 885 ZPO (Räumungsvollstrek- kung), nicht nach § 890 ZPO (Zwangsmittel gegen das Betreten der Wohnung) vollstreckt werden. OLG Köln vom 25. Januar 1966 — 9 W 5/66	151	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- gerichts	156
5. ZPO §§ 887 ff. — Auch wenn ein auf § 888 ZPO gestützter Strafandrohungsbeschluß formell rechts- kräftig geworden ist, müssen im Straffestsetzungs- verfahren sämtliche Voraussetzungen der Zwangs- vollstreckung erneut geprüft werden. — Die Ver- pflichtung des Schuldners, einen Architekten seiner Wahl mit der weiteren Planung und Durchführung eines bestimmten Bauvorhabens zu beauftragen, ist weder nach § 887 noch nach § 888 ZPO vollstreckbar. OLG Hamm vom 28. Januar 1966 — 15 W 409/65	151		
6. BGB §§ 2039, 2038; 40. DVO zum UmstG § 6. — Jedes Mitglied einer Erbengemeinschaft, die			

— MBI. NW. 1966 S. 1366.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf da- Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.